



Brüssel, den 25. Juni 2026
(OR. en, de)

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0543 (COD)
2025/0544 (CNS)

10460/26
ADD 2

RECH 277
COMPET 760
IND 408
MI 624
EDUC 266
TELECOM 310
ENER 391
ENV 718
CLIMA 324
AGRI 491
TRANS 414
SAN 473
BIOTECH 77
CADREFIN 287
CODEC 1161

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034

- a) Rahmenprogramm und dessen Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse
- b) Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“
 - *Partielle allgemeine Ausrichtung*
 - = Erklärungen

Die folgenden Delegationen haben beantragt, die entsprechenden Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

PROTOKOLLERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Horizon Europe 2028 – 2034: Partielle Allgemeine Ausrichtung

Österreich unterstützt Horizon Europe 2028 - 2034, das 10. Forschungsrahmenprogramm der EU, als Wegbereiter für neues Wissen, für Wohlstand und für Frieden in Europa.

In den Verhandlungen hat sich Österreich erfolgreich für einen Forschungsschwerpunkt eingesetzt, der sich der Förderung demokratischer, kulturell diverser, inklusiver, sozial gerechter, sicherer und friedlicher Gesellschaften widmet. Zugleich unterstützt Österreich die Öffnung des Programms für Forschung mit doppeltem Verwendungszweck sowohl im zivilen als auch im militärischen Anwendungsbereich im Sinne der europäischen Souveränität.

Österreich bedauert jedoch die Finanzierung von Forschung mit ausschließlich militärischem Verwendungszweck aus Horizon Europe. Derartige Forschung sollte aus Mitteln des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) finanziert werden, in welchen die verteidigungsrelevanten Maßnahmen des bisherigen Europäischen Verteidigungsfonds (EDF) integriert werden.

Diese Überzeugung soll hiermit bekräftigt werden, auch wenn Österreich mit diesem Anliegen die anderen Verhandlungspartner nicht ausreichend überzeugen konnte. Gleichzeitig unterstreicht Österreich seine Zustimmung zum Gesamtprogramm Horizon Europe.

PROTOKOLLERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Horizont Europa 2028 – 2034: Teilweise Allgemeine Ausrichtung

Das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ist ein zentrales Instrument – für Exzellenz, Zukunftsfähigkeit und strategische Autonomie der EU. Deutschland begrüßt und unterstützt die allgemeine Ausrichtung (Partial General Approach) zur Verordnung zum 10. Rahmenprogramm (Horizont Europa 2028-2034, „FP10“).

Deutschland betont jedoch, wie wichtig es ist, die zuvor etablierten und derzeit angewandten Praktiken in Bezug auf die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen und Embryonen fortzuführen.

Deutschland begrüßt, dass Artikel 21 (Förderfähigkeit), Absatz 10, der FP10-Verordnung rechtsverbindliche ethische Ausschlusskriterien für die Förderung, in Fortführung der bisherigen Regeln unter der Horizon Europe Verordnung 2021-2027 („FP9“), festlegt. Für Deutschland ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, darüber hinaus die fortlaufende Zusicherung zu erhalten, dass keine EU-Mittel für Forschung (auch für solche zur Gewinnung von Stammzellen) bereitgestellt werden, bei denen menschliche Embryos zerstört werden, da diese Praktiken nach der nationalen deutschen Gesetzgebung zum Embryonenschutz verboten sind. Deutschland erwartet, dass die Europäische Kommission rechtzeitig eine Erklärung zur FP10 Verordnung abgibt, die derjenigen entspricht, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der FP9 Verordnung abgegeben wurde (Dok. 2021/C 185/01, „Erklärung der Kommission zu Ethik/Stammzellenforschung“).

ERKLÄRUNG KROATIENS, LETTLANDS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, TSSCHECHIENS UND UNGARNS

Horizont Europa – partielle allgemeine Ausrichtung

Rat der Europäischen Union, 26.6.2026

Kroatien, Lettland, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn unterstützen die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für „Horizont Europa“ 2028-2034. Da Bestimmungen der Rechtsakte, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sind, bis zur Erzielung weiterer Fortschritte beim MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen sind, insbesondere Artikel 19 der Verordnung über „Horizont Europa“, erfolgt die Erteilung ihrer Zustimmung zu der partiellen allgemeinen Ausrichtung auf der Grundlage des Stands der Verhandlungen über den MFR, wie er in der unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeiteten Verhandlungsbox zum Ausdruck kommt¹, zum Zeitpunkt der Annahme.

Kroatien, Lettland, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn halten es insbesondere für wesentlich, dass das Programm weiterhin Zugang zu Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sowohl für Ausweitungs- als auch für Übergangsländer bietet, mit differenzierten Modalitäten für Übergangsländer. Sie halten es ferner für wesentlich, dass eine Erhöhung der öffentlichen Investitionen in Forschung und Innovation als Voraussetzung für den Zugang zu den einschlägigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf der Grundlage eines nominalen Anstiegs der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr bewertet wird.

¹ Dok. ST 10058/26.